



Zuhause im Unglück

Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist

Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Herausgeberin

Schweizerische Kriminalprävention SKP

Haus der Kantone

Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7

Verantwortlich: Martin Boess

E-Mail: info@skppsc.ch, www.skppsc.ch

Die Broschüre ist bei jedem Polizeiposten in der Schweiz erhältlich.

Die Broschüre erscheint in Deutsch, Französisch und Italienisch und kann auch als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Text und Redaktion

Schweizerische Kriminalprävention SKP

Grafische Gestaltung und Fotos

Weber & Partner, Bern, www.weberundpartner.com

Druck

Ediprim AG, CH-2501 Biel

Auflage

D: 60 000 Ex. | F: 30 000 Ex. | I: 10 000 Ex.

Copyright

Schweizerische Kriminalprävention SKP

Oktober 2015, 1. Auflage

Zuhause im Unglück

Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist

Liebe Leserin, lieber Leser	4
Häusliche Gewalt ist keine Privatsache: Die Rechtslage	6
Wann spricht man von häuslicher Gewalt?	7
Wie zeigt sich häusliche Gewalt?	9
Was tut die Polizei?	10
Was sind die Folgen häuslicher Gewalt?	12
Kommt häusliche Gewalt häufig vor?	13
Wer ist von häuslicher Gewalt betroffen?	13
Wo erhalten betroffene Personen Unterstützung?	16
Verhaltenstipps in Kürze	20
Weiterführende Informationen	23

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Zuhause, das eigene Heim: eigentlich der Ort, an dem man sich mit seiner Familie, seinen Liebsten in Sicherheit fühlen sollte. Nachrichten über Gewalt, Konflikte und Kriege erreichen uns aus allen Teilen der Welt, zuhause aber suchen wir Geborgenheit und Erholung. Doch leider finden wir sie auch dort nicht immer: Wenn in den eigenen vier Wänden, also zwischen Menschen, die sich eigentlich nahestehen, Konflikte vorherrschen und mit Gewalt ausgetragen werden, wenn auch zuhause ein regelrechter Krieg stattfindet, dann ist keine Erholung, keine Geborgenheit mehr möglich. Die Bezeichnung für solche Lebenssituationen ist «Häusliche Gewalt». Hierbei ist die Konfliktlösung keine Privatsache mehr, vor allem dann nicht, wenn Kinder beteiligt sind.

Häusliche Gewalt wird vom Gesetzgeber und somit von der Strafverfolgung nicht toleriert. In der Polizeiarbeit gilt dank der verbesserten Rechtslage heute der Grundsatz: «Ermitteln statt Vermitteln!». Auch die Prävention ist von grosser Bedeutung, denn jeder Fall, der nicht eskaliert, erspart viel menschliches Leid.

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen zum Thema häusliche Gewalt, zur aktuellen Gesetzeslage, zu den polizeilichen Möglichkeiten und zu Hilfsangeboten sowie Verhaltenstipps für Betroffene.

Bitte helfen Sie mit im Kampf gegen häusliche Gewalt, informieren Sie sich, schauen Sie hin, nehmen Sie Hilfe in Anspruch!

Ihre Polizei



Im Anschluss an einen Gewaltausbruch stellt sich zuweilen Reue und eventuell auch eine vorübergehende Versöhnung ein.

Häusliche Gewalt ist keine Privatsache: Die Rechtslage

In der Schweiz gilt der Grundsatz, dass sich der Staat so wenig wie möglich in familiäre und partnerschaftliche Belange einmischen soll. Wenn alles bestens funktioniert, ist das auch gut und richtig so. Wenn aber ein Klima von Unterdrückung, Angst und Gewalt vorherrscht, muss der Staat eingreifen, um die Opfer zu schützen.

Bis vor einigen Jahren mussten Betroffene von häuslicher Gewalt bei vielen Gewaltformen selbst Anzeige erstatten, damit die Polizei tätig werden konnte. Doch jemanden anzuzeigen, der einem nahe steht (oder zumindest einmal nahe stand), von dem man unter Umständen abhängig oder über gemeinsame Kinder verbunden ist, ist schwierig und belastend. Nicht selten wurden deshalb Anzeigen zurückgezogen und die Gewaltausübenden konnten nicht bestraft werden. So mussten betroffene Kinder, Frauen und auch Männer oft jahrelang in einem von Gewalt bestimmten Milieu leben, ohne dass ihnen von aussen geholfen werden konnte.

Aus diesen Gründen wurden bestimmte Straftaten, die im privaten Bereich auftreten, zu sogenannten **Offizialdelikten**. Das bedeutet, dass die Polizei von Amtes wegen ermittelt, auch wenn kein formeller Strafantrag der Betroffenen vorliegt (siehe Kasten).

Seit dem 1. April 2004 gilt gemäss Strafgesetzbuch (StGB), dass einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3–5 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b^{bis} und c StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB) sowie sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) in Ehe und Partnerschaft Offizialdelikte sind. Damit müssen diese Delikte von Amtes wegen verfolgt werden. Verfolgt werden sowohl Gewalthandlungen zwischen Ehepartnern als auch zwischen heterosexuellen oder homosexuellen Lebenspartner/-innen mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung. Die zwischen Ehegatten begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn diese je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

Die Gesetzgebung rund um häusliche Gewalt versucht den besonderen Umständen der betroffenen Personen gerecht zu werden und hat deshalb einige Besonderheiten vorgesehen, wie z.B. bestimmte Möglichkeiten, das Verfahren auf Antrag des Opfers einzustellen, oder besondere Schutzrechte für Opfer im Strafverfahren.

Alle Opferberatungsstellen und andere auf häusliche Gewalt spezialisierten Institutionen bieten überdies Rechtsberatungen an und stellen detaillierte Informationen zur Rechtslage zur Verfügung.

Wann spricht man von häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt findet nicht nur zwischen Eheleuten statt und bezeichnet nicht nur körperliche Gewalt. Häusliche Gewalt hat viele Gesichter und tritt in den verschiedensten Beziehungskonstellationen auf. Doch die meisten Formen häuslicher Gewalt haben folgende Gemeinsamkeiten:

- Bei häuslicher Gewalt besteht zwischen gewaltausübender Person und Opfer eine emotionale Bindung. Auch (und gerade) nach Trennungen oder Scheidungen können verletzte Gefühle zu Gewalttaten führen.
- Die Gewalt wird meist in der eigenen Wohnung/im eigenen Haus ausgeübt, also dort, wo man ja eigentlich Sicherheit und Geborgenheit finden sollte.
- Häusliche Gewalt ist meist nicht ein einmaliger Ausbruch, sondern dauert über einen längeren Zeitraum an und kann mit der Zeit an Intensität zunehmen.
- Es gibt einen deutlichen Zusammenhang zwischen Dominanz und Kontrollverhalten in der Beziehung einerseits und Gewaltausübung andererseits. Bei häuslicher Gewalt nutzt die gewaltausübende Person oft ein Machtgefälle in der Beziehung aus.

- Bei häuslicher Gewalt kann oft eine spezifische Dynamik – die sogenannte Gewaltspirale – festgestellt werden (siehe Kasten).

Als Gewaltspirale bezeichnet man eine charakteristische Abfolge von Verhaltensmustern, verkürzt beschreibbar als Spannungsaufbau in der Beziehung, gefolgt von einem Gewaltausbruch. Im Anschluss daran stellt sich zuweilen Reue und eventuell auch eine vorübergehende Versöhnung ein. Nach dieser Phase baut sich die Spannung wieder von neuem auf; die Spirale dreht sich weiter. Charakteristisch dabei ist, dass es für die Beteiligten oft ausserordentlich schwierig ist, ohne äussere Hilfe aus diesem Muster auszubrechen.

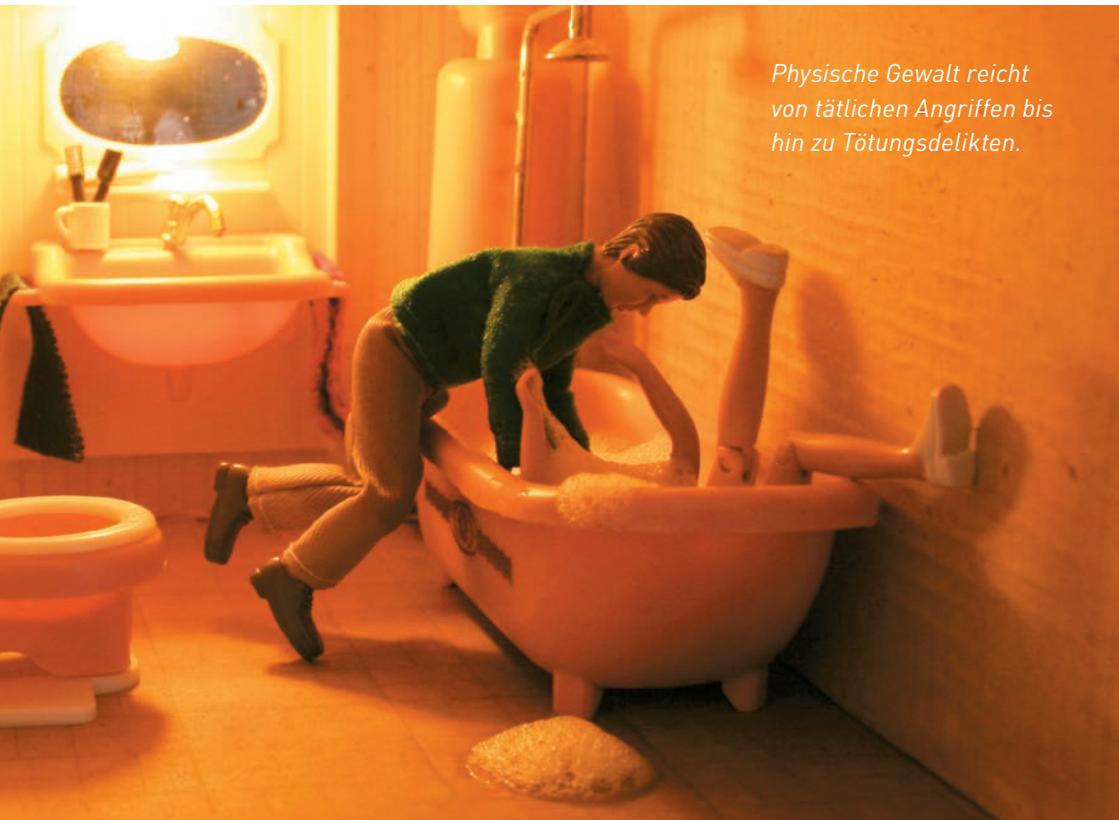
Aus diesen Gemeinsamkeiten hat sich eine allgemein anerkannte Definition herauskristallisiert. Sie lautet:

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

Wie zeigt sich häusliche Gewalt?

Physische (körperliche) Gewalt ist die offensichtlichste, wenn auch nicht häufigste Gewaltform. Physische Gewalt reicht von tätlichen Angriffen bis hin zu Tötungsdelikten. Eine weitere Form physischer Gewalt ist die sexuelle Gewalt. Dabei geht es um erzwungene sexuelle Handlungen bis hin zu Vergewaltigungen.

Für die Strafverfolgungsbehörden sind die häufiger vorkommenden psychischen Gewaltformen weniger offensichtlich und schwieriger zu beweisen, auch wenn diese für Betroffene nicht weniger Leid verursachen; die meisten dieser Formen können dennoch rechtlich geahndet und somit zur Anzeige gebracht werden, wie z.B. Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung und das Auflauern nach einer Trennung (Stalking).



Physische Gewalt reicht von tätlichen Angriffen bis hin zu Tötungsdelikten.

Neben körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt gehören auch solche Verhaltensweisen zur häuslichen Gewalt, die in ihrer Gesamtheit darauf abzielen, das Opfer zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken oder zu unterdrücken. Dazu gehört soziale Gewalt wie Bevormundung, Verbote, die strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten oder gar das Einsperren. Eine weitere Form sozialer Gewalt bildet die wirtschaftliche Gewalt. Diese umfasst Arbeitsverbote oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahme des Lohnes wie auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen durch den Partner bzw. die Partnerin.

Schwere Formen von Gewalt beginnen selten von einem Tag auf den anderen, sondern entstehen meistens dort, wo bereits ein Klima von niederschwelligeren Gewaltformen vorhanden ist. Es ist also für alle Beteiligten besser, wenn frühzeitig ein Ausweg aus solch destruktiven Partnerschaftsformen gesucht wird.

Was tut die Polizei?

Im Falle akuter Gewalt- oder Bedrohungslagen gibt es rund um die Uhr den Polizeinotruf (Tel. 117). Akut bedeutet nicht, dass bereits Blut geflossen sein muss! Wer sich bedroht fühlt, sollte lieber einmal zu früh als einmal zu spät anrufen.

Bei ihrer Arbeit stellt die Polizei den Opferschutz an erste Stelle und kümmert sich dann darum, die Täterschaft zur Verantwortung zu ziehen. Idealerweise verläuft eine polizeiliche Intervention folgendermassen: Die Polizei lässt sich von den Opfern an Ort und Stelle über den Vorfall informieren. Sie befragt das Opfer getrennt von der gewaltverdächtigten Person. Sie klärt ab, ob Dinge passiert sind, die gegen das Strafrecht verstossen. Bei erkennbaren Körperverletzungen begleitet sie das Opfer zur

medizinischen Behandlung. Die Polizei informiert die Betroffenen über die möglichen rechtlichen Schritte. Weibliche Opfer werden, soweit möglich, von einer Polizistin befragt. Zudem wird darauf geachtet, dass Kinder altersgerecht behandelt und informiert werden; je nach Sachlage wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informiert. Wurde Gewalt ausgeübt oder in massiver Weise angedroht und werden die Beteiligten weiterhin von der gewaltausübenden Person bedroht, prüft die Polizei eine Wegweisung und das Rückkehrverbot für die gewaltausübende Person. So soll gewährleistet werden, dass die Opfer, oft Frauen und Kinder, in ihrer Wohnung bleiben können (siehe Kasten).

Zudem kann die Polizei Personen, die andere ernsthaft gefährden, maximal 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Je nach Sachverhalt wird ein Strafverfahren eingeleitet. Des Weiteren informiert die Polizei die Opfer über Kontaktadressen von Opferhilfestellen oder veranlasst, dass Beratungsstellen direkt mit Opfern (und Tatusübenden) für eine erste Hilfestellung in Kontakt treten.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) verpflichtet die Kantone dazu, den Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen Schutzmassnahmen zu gewähren, nämlich die Wegweisung der gewaltausübenden Person, Annäherungs- und Kontaktverbote sowie ein Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. In den kantonalen Polizeigesetzgebungen bzw. in eigens erstellten Gewaltschutzgesetzen ist geregelt, wie lange eine Person von ihrem Wohnort weggewiesen werden kann und in allen Kantonen können Rückkehr- und Annäherungsverbote ausgesprochen werden.

Die von der Polizei angeordnete Wegweisung aus der Wohnung ist zeitlich beschränkt, je nach Kanton auf 10 bis 14 Tage. Für eine weitere Fernhaltung des Täters/der Täterin vom Opfer sind die Zivilgerichte oder andere Gerichtsbehörden zuständig. Diese können unter anderem Folgendes anordnen: Zuweisung der ehelichen Wohnung an das Opfer und seine Kinder zur alleinigen Benutzung während der Trennung, Verbot von Kontakten (persönlich, per Telefon, SMS, E-Mail, Brief) und ein Annäherungsverbot (Strasse, Quartier, Schule usw.).

Was sind die Folgen häuslicher Gewalt?

Die Folgen von häuslicher Gewalt zeigen sich auf unterschiedlichen Ebenen: gesundheitlich, sozial, finanziell, aufenthaltsrechtlich und nicht zuletzt auch wirtschaftlich. Bei Opfern systematischer und fortgesetzter Gewalt zeigen sich oft physische und/oder psychische Beeinträchtigungen, die nicht selten mit selbstschädigendem Verhalten wie Suchtmittelmissbrauch einhergehen. Sozialer Rückzug bis zur Isolation durch Scham oder erzwungene finanzielle Abhängigkeit (und finanzielle Schwierigkeiten bei Trennungen) sowie bei Opfern mit Migrationshintergrund die manchmal vorhandene Abhängigkeit ihres aufenthaltsrechtlichen Status vom Partner, können die gesundheitlichen Folgen begleiten.

Auch die Gesellschaft trägt die Kosten häuslicher Gewalt mit, die gemäss Untersuchungen jährlich bei einem dreistelligen Millionenbetrag liegen.



*Opfer häuslicher Gewalt
neigen nicht selten
zu selbstschädigendem
Verhalten wie Sucht-
mittelmissbrauch.*

Kommt häusliche Gewalt häufig vor?

Bei Fragen nach dem Ausmass muss unterschieden werden zwischen dem, was tatsächlich passiert, und dem, was die Behörden (Polizei, Opferhilfestellen, etc.) darüber wissen.

Tatsache ist, dass die Polizei mehrere tausend Male im Jahr wegen Konflikten und Gewalthandlungen im familiären und partnerschaftlichen Kontext zum Einsatz kommt. Da häusliche Gewalt seit 2004 ein Officialdelikt ist (siehe S. 6), folgt in aller Regel auf einen polizeilichen Einsatz von Amtes wegen auch eine Anzeige.

Schätzungen gehen davon aus, dass lediglich 20 Prozent der Fälle von häuslicher Gewalt zur Anzeige kommen. Somit wäre das tatsächliche Ausmass fünf Mal grösser als die registrierten Fälle. Besonders schwere Fälle werden aber meistens polizeilich bekannt.

In der Schweiz sind jährlich zwischen 20 und 30 Todesopfer als Folge häuslicher Gewalt zu beklagen; das heisst 40 bis 50 Prozent aller Tötungsdelikte in der Schweiz entfallen auf den häuslichen Bereich. Dazu kommen zwischen 40 und 50 versuchte Tötungen im Kontext häuslicher Gewalt.

Wer ist von häuslicher Gewalt betroffen?

Auf vier Frauen als Geschädigte fällt ein männliches Opfer. Frauen sind also mit Abstand die Hauptbetroffenen. Die Anzahl Männer als Opfer ist deutlich geringer. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass viele betroffene Männer aus Scham und infolge mangelnder Hilfsangebote schweigen. Kinder, die Gewalt miterleben und auch direkt Gewalt in der Familie erleiden, bedürfen besonderen Schutz. Der Situation von Migrantinnen und Migranten gehört zudem ein besonderes Augenmerk.

Kinder als Opfer häuslicher Gewalt

Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung miterleben, sind immer Opfer von psychischer Gewalt. Zudem ist bekannt, dass diese Kinder auch überdurchschnittlich häufig körperlich misshandelt werden. Kinder, die in einem von Gewalt geprägten Familiensystem aufwachsen, können Schädigungen davontragen. Zudem ist zuhause erlebte Gewalt für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder ein Risikofaktor, im späteren Leben selbst Opfer oder Täter/in zu werden.

Nach polizeilichen Einsätzen, in die Kinder und Jugendliche involviert sind, informiert die Polizei die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese Behörde ist für die Abklärung der Situation und allfällige Massnahmen zum Schutz der Kinder zuständig. Werden die Angebote der Opferhilfe in Anspruch genommen, erhalten auch Minderjährige spezifische Unterstützung und Beratung. Die Benachrichtigung der KESB oder anderer auf Kinder spezialisierte Angebote heisst in den seltensten Fällen, dass die Kinder fremdplatziert werden. Vielmehr geht es darum, den betroffenen Kindern die bestmögliche Unterstützung zu ermöglichen.

Die besondere Situation von Migrantinnen und Migranten

Frauen mit Migrationshintergrund werden vergleichsweise häufig Opfer von häuslicher Gewalt. Dafür ist natürlich nicht per se eine bestimmte Nationalität verantwortlich, doch Migrantinnen leben vielfach unter Bedingungen, die für jeden Menschen das Risiko erhöhen würden, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden: Migrantinnen sind oft jung verheiratet, zumeist finanziell weniger gutgestellt, sie leben oft in ungünstigen Wohnverhältnissen, sind häufiger arbeitslos und sozial weniger gut eingebettet. Die Migration ist für viele ein belastendes Lebensereignis, und die damit einhergehenden Veränderungen sorgen oft für Stress. Zudem haben viele Migrantinnen bereits in ihrem Heimatland Gewalt erleben müssen. Alle diese Faktoren



*Kinder, die Gewalt in der elterlichen
Paarbeziehung miterleben, sind immer
Opfer von psychischer Gewalt und
werden auch überdurchschnittlich häufig
körperlich misshandelt.*

erhöhen, unabhängig von der Nationalität und kulturellen Einflüssen das Risiko, (weitere) Gewalt zu erfahren.

Die genannten Faktoren erhöhen nicht nur das Risiko Opfer, sondern selbst Täter zu werden: Während unter den Opfern häuslicher Gewalt die Migrantinnen überproportional vertreten sind, sind es unter den Tätern die Migranten. Opfer und Tatusübende mit Migrationshintergrund nehmen zudem die Unterstützungsangebote seltener wahr und können weniger auf ein stützendes soziales Umfeld zählen.

Auch rechtliche Barrieren können ausländische Opfer von häuslicher Gewalt davon abhalten, die Hilfs- und Unterstützungsangebote in der Schweiz wahrzunehmen. Die Trennung einer noch jungen Ehe kann dazu führen, dass eine Person, die aufenthaltsrechtlich an ihren Partner resp. an ihre Partnerin gebunden ist, die Schweiz verlassen muss. Erlittene häusliche Gewalt kann jedoch als Grund gelten, auch nach der Trennung in der Schweiz bleiben zu dürfen. Gerade für Migrantinnen und Migranten sind deshalb niederschwellige Unterstützungsangebote, die den Betroffenen rechtliche Beratung und Orientierung anbieten, von zentraler Bedeutung.

Wo erhalten betroffene Personen Unterstützung?

In jedem Kanton können sich Betroffene an Opferberatungsstellen wenden. Gewaltopfern jeden Alters und Geschlechts wird hier kostenlos Hilfe angeboten. Die Unterstützung reicht von der Organisation medizinischer Versorgung über juristische Beratung und therapeutische Unterstützung bis hin zu materieller Hilfe. Die Beratungen werden vertraulich geführt und können anonym in Anspruch genommen werden. Auch Nahestehende und Angehörige werden beraten und unterstützt. Dabei ist es nicht erforderlich, dass bereits ein Strafverfahren durchgeführt wird. Mitarbeitende der Opferhilfestellen unter-

liegen der Schweigepflicht. Nur wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen oder unmündigen Person gefährdet ist, können die Opferberatungsstellen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informieren bzw. Anzeige erstatten.

Nebst den gesetzlich verankerten Opferhilfestellen finden sich in fast allen Kantonen weitere Angebote für Betroffene häuslicher Gewalt. Dazu gehören Not-Telefone, (sofort-) medizinische Unterstützung bei (sexueller) Gewalt, Bezirksgerichte, Kinderschutzzentren, Suchtfachstellen etc.

Die in vielen Kantonen vorhandenen Interventions- und Koordinationsstellen vernetzen auf Kantonsebene staatliche und private Institutionen, die in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätig sind. Bei diesen Stellen können u.a. die regionalen Angebote erfragt werden.

Für Frauen und deren Kinder in akuten Gewaltsituationen bieten Frauenhäuser sofortigen Schutz, Unterkunft und Beratung. Auch wenn gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gewaltausübende Personen weggewiesen werden und die Opfer so in der gewohnten Umgebung bleiben können, gibt es weiterhin Fälle, in denen Frauen nur in Frauenhäusern die nötige Sicherheit finden. Gerade Frauen, die über kein ausreichendes soziales Netz verfügen oder bei denen die Bedrohungslage diffus ist, bieten Frauenhäuser befristeten Schutz. In den Frauenhäusern sollen die Opfer zur Ruhe kommen, Sicherheit gewinnen und zusammen mit Fachfrauen Anschlusslösungen finden. In einzelnen Kantonen stehen zudem Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene Männer zur Verfügung.

Um häusliche Gewalt nachhaltig zu verringern, braucht es allerdings auch Hilfe für Gewaltausübende. Täter und Täterinnen in die Verantwortung nehmen, heisst mehr als sie einer Strafe zuzuführen. Immer mehr Kantone bieten deshalb Gewaltberatungsstellen und Lernprogramme an.

*Eine Form häuslicher
Gewalt ist die sexuelle
Gewalt. Dabei geht es
um erzwungene sexuelle
Handlungen bis hin zu
Vergewaltigungen.*



Wo entsprechende gesetzliche Grundlagen (und Beratungsstellen) vorhanden sind, meldet die Polizei die Daten der Täter und Täterinnen, damit diese für eine Gewaltberatung angegangen werden können. Eine Gewaltberatung kann zudem als gerichtliche oder kindesschutzrechtliche Massnahme gegenüber der gewaltausübenden Person ausgesprochen werden.

Häusliche Gewalt bricht nicht von einem Tag auf den anderen aus, sondern verschärft sich in aller Regel über die Zeit. Familien und Paare, die nicht mehr miteinander zurechtkommen, bei denen mehr und mehr gestritten wird, oder Eltern, die mit ihrer Lebenssituation überfordert sind, Partner und Partnerinnen resp. Eltern, die mit Suchtproblemen zu kämpfen haben, die Geldsorgen umtreibt oder die mit der Erziehung der Kinder Schwierigkeiten haben – für alle diese Krisen und Probleme existieren Anlaufstellen. Diese können unterstützend wirken; seien es Erziehungsberatungen, Suchthilfen, Paartherapien oder Beratungsstellen für Schuldsanierungen. Menschen in Lebenskrisen sollten sich nicht scheuen, Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Neben häuslicher Gewalt in dieser häufigsten Form, nämlich in erwachsenen, hetero- oder homosexuellen Beziehungskonstellationen (mit Kindern), gibt es noch eine Reihe von anderen Formen, die ebenfalls unter den Begriff häusliche Gewalt fallen. Dazu zählen: Gewalt in Partnerschaften Jugendlicher, Zwangsheirat und Gewalt zwischen Zwangsverheirateten, sogenannte Ehrenmorde, Genitalverstümmelungen, Gewalt gegen Seniorinnen und Senioren im Familienverband, Gewalt von Eltern gegenüber Kindern und umgekehrt, Gewalt unter Geschwistern oder auch Stalking.

Auch hier können Ihnen die kantonalen Opferberatungsstellen weiterhelfen oder Sie an spezifische Hilfs- und Unterstützungsangebote weiterweisen.

Verhaltenstipps in Kürze ...

... für gewaltbetroffene Personen:

Wenn keine akute Gewaltsituation besteht, Sie jedoch in einer Beziehung leben, in der Sie sich in Ihren Freiheiten beschränkt fühlen, wenn Sie sich Ihrem Partner/Ihrer Partnerin nicht gewachsen fühlen oder Konflikte vorherrschen, reden Sie darüber! Kontaktieren Sie Freunde und Freundinnen oder eine Beratungsstelle. Es ist keine Schande, eine schlecht funktionierende Beziehung ändern zu wollen und sich Hilfe zu suchen. Im Gegenteil, brechen Sie Ihr Schweigen!

Wenn Sie sich bedroht fühlen oder sich gar schon in einer akuten Gewaltsituation befinden, rufen Sie die Polizei: Notruf 117. Die Polizei kann bei akuter Gewalt einschreiten, den Täter/die Täterin sofort aus der Wohnung weisen, dem Täter/der Täterin verbieten, gewisse Gebiete zu betreten und/oder Sie und Ihre Kinder zu kontaktieren. Dank den Schutzmassnahmen können Sie (und Ihre Kinder) zu Hause bleiben und die nächsten Schritte planen.

- Wenden Sie sich an eine kostenlose Opferberatungsstelle, wenn Sie ein Gespräch, rechtliche, psychische oder materielle Unterstützung benötigen.
- Schützen Sie Ihre persönlichen Sachen (Identitätskarte, Bankkonto, Aufenthaltsbewilligung, Dinge, die Ihnen persönlich wichtig sind) und bringen Sie diese an einen sicheren Ort.
- Wenn Sie die gemeinsame Wohnung trotz allen Massnahmen verlassen wollen oder müssen, bereiten Sie diesen Weggang gut vor. Packen Sie eine Tasche mit allem, was Sie brauchen. Melden Sie sich im Frauenhaus in Ihrer Nähe, wenn Sie niemanden im persönlichen Umfeld haben, der Ihnen konkret helfen kann.

... für (potenziell) gewaltausübende Personen:

- Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle für gewaltausübende Personen oder suchen Sie andere Unterstützungs- und Hilfsangebote (Hausarzt, Psychotherapie, Suchtberatungsstelle, etc.) auf.
- Sprechen Sie mit Ihnen nahestehenden Personen über Ihre Gefühle. Schauen Sie, wie andere Menschen mit Drucksituationen und Wut umgehen.
- Überlegen Sie sich, was Sie das nächste Mal tun wollen, wenn Sie aggressiv werden und keinen Ausweg sehen.
- Es ist hilfreich, wenn Sie sich bei Konflikten und Stress zurückziehen. Verlassen Sie das Haus, wenn Sie merken, dass Sie sich bald nicht mehr unter Kontrolle haben. Machen Sie einen Spaziergang oder sprechen Sie mit einem Freund/einer Freundin.

... für aussenstehende Personen:

Wissen oder ahnen Sie, dass in Ihrem Bekanntenkreis Gewalt geschieht? Hören Sie in Ihrer Nachbarschaft Hilfeschreie, oder gibt es andere Hinweise auf Misshandlungen? Zeigen Sie Zivilcourage, aber spielen Sie nicht den Helden/die Heldin. Etwas zu unternehmen heisst nicht immer, direkt einzugreifen. Erkundigen Sie sich bei anderen Nachbarn oder Familienangehörigen, ob diese auch schon Beobachtungen gemacht haben oder sogar bereits aktiv geworden sind.

Es ist aber auf jeden Fall richtig, dass Sie etwas tun. Rechtzeitiges Handeln kann Leben retten.

- Rufen Sie bei akuten Notsituationen die Polizei. Gefährden Sie sich nicht selbst, indem Sie sich einmischen.
- Sprechen Sie die gewaltbetroffene Person an, wenn Sie sie alleine antreffen. Zeigen Sie Verständnis und Mitgefühl.

- Erklären Sie der Person, dass Gewalt im häuslichen Bereich kein privates Problem ist. Weisen Sie sie darauf hin, dass es in der Schweiz ein Gesetz gibt, das alle Opfer schützt, und Menschen, die helfen.
- Bieten Sie allenfalls persönliche Hilfe an (Zuhören, Zuflucht in Notsituationen). Haben Sie aber auch Geduld, wenn Ihre Hilfsangebote vorerst noch abgelehnt werden.
- Sammeln Sie Informationen über professionelle Hilfsangebote für Opfer oder Täter resp. Täterinnen und geben Sie diese an die betroffene Person weiter.
- Kennen Sie eine Person, die gewalttätig ist? Weisen Sie diese Person auf Hilfsangebote hin.



Wenn Sie aus der Nachbarwohnung Hilfeschreie oder andere Geräusche hören, die auf Misshandlungen hindeuten, rufen Sie bitte sofort die Polizei!

Weiterführende Informationen

Hintergrundwissen zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt (insbesondere auch bezüglich der Gesetzeslage) finden Sie auf der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) unter: www.gleichstellung-schweiz.ch → Themen → Häusliche Gewalt → Informationsblätter. Es besteht auch die Möglichkeit, sich mit einem Abonnement automatisch über neue bzw. aktualisierte Informationsblätter («Häusliche Gewalt») informieren zu lassen.

Über die Webseite des Bundes www.admin.ch → Bundesrecht → Systematische Rechtssammlung können Sie sich über alle bundesrechtlichen Artikel informieren.

Die kantonalen Interventions- und Koordinationsstellen und die Gleichstellungsbüros vernetzen auf Kantonsebene staatliche und private Institutionen, die in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt tätig sind. Sie finden die Adressen in Ihrem Kanton unter: www.gleichstellung-schweiz.ch → Themen → Häusliche Gewalt → Koordination und Vernetzung.

Koordinaten der Zivilgerichte: Unter www.zivilgerichte.ch finden Sie die in Ihrer Gemeinde zuständigen Gerichte (zur Funktion der Zivilgerichte, siehe S. 11).

Beratungs- und Hilfsangebote

Die Adressen der kantonalen Opferhilfestellen finden Sie über www.opferhilfe-schweiz.ch.

Die Opferhilfe unterstützt Sie in der Organisation medizinischer Versorgung über juristische Beratung und therapeutische Unterstützung bis hin zu materieller Hilfe.

Unter www.frauenhaus-schweiz.ch finden Sie die Kontaktangaben der Frauenhäuser in der Schweiz.

Der Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) stellt die Adressen bezüglich Hilfe für Gewaltausübende (Gewaltberatungsstellen und Lernprogramme) unter www.fvgs.ch → Beratungsstellen zur Verfügung.

Die Dargebotene Hand, siehe www.143.ch, ist für alle möglichen Sorgen und Fragen auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein Ansprechpartner und hilft Ihnen zudem, spezialisierte Anlaufstellen in Ihrer Region zu finden.



Schweizerische Kriminalprävention

Haus der Kantone

Speichergasse 6

Postfach

3000 Bern 7

www.skppsc.ch

